

Beiblatt zum Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz.

(Verfügungen und Mitteilungen von vorübergehender Bedeutung.)

№ 18.

Kattowitz, den 29. März 1913.

1913.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 243. Aufhebung der Stationskasse in Lossen.
- Nr. 244. Verbot, fremde Freischeine selbst anzufordern.
- Nr. 245. Vertretung des Bahnaugenarztes Dr. Grünthal.
- Nr. 246. Gesamtpfänder.
- Nr. 247. Verlust von Freikarten.
- Nr. 248. Ausgabe von Denkmünzen.
- Nr. 249. Staatshaushaltsetat 1913.
- Nr. 250. Auflösung der Bauabteilung Gr. Strehliß.

Bau-Angelegenheiten.

- Nr. 251. Lieferung von Tapeten.

Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 252. Dienstanweisung für Weichensteller.
- Nr. 253. Wagenrungen besonderer Bauart.

Verkehrs-Angelegenheiten.

- Nr. 254. Nachlösen von Fahrkarten.
- Nr. 255. Nordseebäderverkehr (Ostfriesische Inseln).
- Nr. 256. Ausgabe des Nachtrags 4 der Güterwagenvorschriften.
- Nr. 257. Aufstellung der monatlichen Kohlenversandnachweisungen.
- Nr. 258. Zollvorschriften.

Materialien-Angelegenheiten.

- Nr. 259. Felslaternenöl und Universalaternenöl.

Nachrichten.

Personalangelegenheiten.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 243. Aufhebung der Stationskasse in Lossen.

Die Stationskasse Lossen wird mit dem 1. April d. J. infolge Umwandlung der Station zum Bahnhof IV. Klasse aufgehoben. Mit dem gleichen Tage wird daselbst die vereinfachte Buchführung im Güterabfertigungsdienste eingeführt. In den Zusatzbestimmungen zur F.-D. IX S. 20 ist daher Lossen mit den bezüglichen Angaben zu streichen und auf derselben Seite bei Stationskasse Löwen (Mutterstationskasse) in der letzten Spalte nachzutragen.

Die Ablieferung der Bareinnahmen von Lossen an die Stationskasse Löwen hat t ä g l i c h mit dem Zuge 271 zu erfolgen.

Vom gleichen Tage ab haben die Stationskassen Löwen und Dambrau ihre Bareinnahmen deutscher Währung an die Vermittlungskasse Oppeln erst mit dem Zuge 319 abzuführen. Unsere Verfügung vom 16. April 1910, A.-Bl.-Sg. S. 328, ist unter V 5 entsprechend zu berichtigen.

An die Hauptkasse, die Verkehrskontrolle I und II in Breslau und die beteiligten Dienststellen. (1. II. 1./24 v. 20. 3. d. J.)

- Nr. 244. Verbot, fremde Freischeine selbst anzufordern.

Zum Beginn der Reisezeit wird das Verbot, Fahrausweise bei fremden Verwaltungen selbst anzufordern (A.-Bl.-Sg. Nr. 189 S. 108 letzter Absatz), zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

An alle Beamte. (4. I. 16. v. 19. 3. d. J.)

- Nr. 245. Vertretung des Bahnaugenarztes Dr. Grünthal.

Der Bahnaugenarzt Dr. Grünthal in Beuthen ist vom 18. März 1913 ab auf etwa vier Wochen verreist. Vertreter ist Dr. Walter.

An die beteiligten Aemter, Dienststellen und Bediensteten. (4. I. 18. v. 19. 3. d. J.)

- Nr. 246. Gesamtpfänder.

Die Firma Seifert & Hasse, Baugeschäft in Konstadt, ist wegen Ermäßigung ihres Gesamtpfandes vorstellig geworden. Zur Feststellung, ob dem Antrage stattgegeben werden kann, ist binnen fünf Tagen der

Arbeitsrate II 24 der Durchschnittswert der von der Firma in den letzten drei Jahren ausgeführten Leistungen und Lieferungen anzugeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

An alle Aemter, Bauabteilungen sowie das Rechnungsbureau. (1. II. 24./11. v. 15. 3. d. J.)

Nr. 247. Verlust von Freikarten.

Die nachstehend aufgeführte Freikarte ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Sie ist zu überwachen und bei etwaiger Vorzeigung unter Feststellung der Person des Inhabers an uns abzuliefern.

Das Verzeichnis der in Verlust geratenen Freikarten ist zu ergänzen.

Nr. der Karte	Namen und Dienststellung des Inhabers	Klasse	Gültig für die Strecken		Gültig bis Ende	Ausfertigende Stelle
			von	bis		
16	Koziol, Bahnmeister	III	Peiskretscham	Gleiwitz	1913	Ba. 2 Gleiwitz

An alle Bahnhöfe, die Zugrevisoren, das Zugpersonal und die Bahnsteigschaffner. (4. I. 16. v. 18. 3. d. J.)

Nr. 248. Ausgabe von Denkmünzen.

In den nächsten Tagen wird zunächst die aus Anlaß des 100 jährigen Gedenktages des Aufrufs des Königs Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk“ geprägte Denkmünze in der für den dortigen Zahlungsbereich erforderlichen, hier fast durchweg erhöhten Anzahl überwiesen werden.

Die Abgabe an die Eisenbahnbediensteten hat gegen Erstattung des Gegenwerts von 3 bzw. 2 M spätestens bei der nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung zu erfolgen, und zwar erhalten die dabei in Betracht kommenden Personen nur e i n Stück, also e n t w e d e r ein Drei- o d e r ein Zweimarkstück.

Etwas übrig bleibende Denkmünzen sind alsbald an die H a u p t k a s s e zurückzusenden. Dieselben sind auch etwaige, in engeren Grenzen zu haltende Nachforderungen von Denkmünzen bis zum 5. k. Mts. mitzuteilen.

An sämtliche Stationsklassen, die Direktionsbureaus und die Hauptkasse. (19. II. 1./8. v. 25. 3. d. J.)

Nr. 249. Staatshaushaltsetat 1913.

Nach dem Stande der Etatberatungen wird sich die Fertigstellung des Staatshaushaltsetats für 1913 über den Beginn des neuen Etatjahres hinaus verzögern. Die aus gleicher Veranlassung durch Erlaß vom 25. März 1909 — V. K. 1, 42. — für das Etatjahr 1909 gegebenen Bestimmungen über die Buchung der Einnahmen und Ausgaben usw. sind sinngemäß auch für 1913 anzuwenden (vergl. Beibl.=Verfügung 252/09). In den Verrechnungsstellen sind gegen den Etat für 1912 keine Veränderungen vorgenommen worden.

An die Direktionsbureaus, die Hauptkasse und sämtl. Aemter. (1. II. 14./32. v. 26. 3. d. J.)

Nr. 250. Auflösung der Bauabteilung Gr. Strehlitz.

Die Bauabteilung Gr. Strehlitz wird mit Ende März d. J. aufgelöst. Die den Bau der Bahnstrecke Gr. Strehlitz—Bosowska betreffenden Geschäfte gehen vom 1. April d. J. ab auf das Eisenbahn-Betriebsamt Oppeln 2 über.

An die Aemter, Bauabteilungen, Direktionsbureaus und Dienststellen. (3. A. 187. v. 26. 3. d. J.)

Bau-Angelegenheiten.

Nr. 251. Lieferung von Tapeten.

Die Verfügung A.=Bl. 1913 S. 53 Nr. 81 wird dahin abgeändert, daß der Rabattsatz für die von der Firma Josef Rother in Gleiwitz gelieferten Tapeten von 25 % auf 35 % erhöht wird. Für Linoleum bleibt der mitgeteilte Rabattsatz von 25 % bestehen.

Die Verfügung ist handschriftlich zu berichtigen.

An die Betriebsämter, Bauabteilungen und Bahnmeister. (49 a. II. 9./8. v. 18. 3. d. J.)

Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 252. Dienstanweisung für Weichensteller.

Von der Dienstanweisung für Weichensteller muß eine Neuauflage hergestellt werden.

Sollten noch Aenderungen oder Ergänzungen dieser Dienstanweisung für erforderlich oder wünschenswert erachtet werden, so sind sie bis zum 3. n. Mts. spätestens bei uns zu beantragen.

An die beteiligten Dienststellen und Aemter. (34. III. 3./61. v. 18. 3. d. J.)

Nr. 253. Wagenrungen besonderer Bauart.

In Anschluß an lfd. Nr. 990 und 1044 des Weibl. 1912:

Im Etatsjahr 1913 werden die 12 vierachsigen Schienenwagen Cöln 29 130—29 141 auf einer Wagen-
seite mit gepreßten Rungen ausgerüstet.

An die Maschinenämter und Wagenhauptwerkstätten. (23. B. 3655. v. 19. 3. d. J.)

Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 254. Nachlösen von Fahrkarten.

Inhabern von Monatskarten Schwientochlowitz—Kattowitz und umgekehrt ist es gestattet, auch die
direkten Züge Kattowitz—Königshütte und umgekehrt gegen Lösung einer Anschlusskarte Königshütte—Schwien-
tochlowitz bezw. umgekehrt, zu benutzen.

An die beteiligten Verkehrsämter, Bahnhöfe, Fahrkartenausgaben, Zugbegleitpersonale und Zugrevisoren. (7. IV. 3.
v. 18. 3. d. J.)

Nr. 255. Nordseebäderverkehr (ostfriesische Inseln).

Die Buchfahrkarten nach Norderne, Juist, Borkum, Langeoog und Spiekeroog werden neu auf-
gelegt, da sie sich ändern.

Zur rechtzeitigen Fertigstellung der Karten ist der Bedarf an diesen Karten sofort bei der Fahrkarten-
verwaltung in Breslau anzufordern.

Die Bedarfsnachweisung ist in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Es ist nur die Stückzahl anzugeben
Begevorschrift und Preis ist wegzulassen, da sie sich ändern.

An die beteiligten Fahrkartenausgaben und an die Fahrkartenverwaltung Breslau. (7. IV. 2. v. 22. 3. d. J.)

Nr. 256. Ausgabe des Nachtrags 4 der Güterwagenvorschriften.

In den nächsten Tagen wird der vierte Nachtrag zu den vom 1. April 1911 gültigen Güterwagenvor-
schriften ausgegeben, durch den einige Aenderungen der bisherigen Vorschriften mit sofortiger Gültigkeit einge-
führt werden. Zu diesen Aenderungen wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 9^o. Die Wagen der bayerischen Staatseisenbahnen haben statt des früheren Eigentumsmerkmals
„B. Bayer. St. B.“ oder „Pfalz-B.“ als allgemeines Eigentumsmerkmal das bayerische Rautenwappen
und als besonderes Eigentumsmerkmal den Namen einer der bayerischen Eisenbahndirektionen erhalten. Nach
§ 9^o der G. W. V. würden die so umgezeichneten nicht stationierten N-Spezialwagen des bayerischen rechts-
rheinischen Netzes künftig nur als Spezialwagen des einzelnen Bezirks, dessen Anschrift sie tragen, zu
behandeln sein. Da aber eine Aenderung der bisherigen Benutzungsweise dieser Wagen bei der Umzeichnung
nicht beabsichtigt war, ist durch die neue Bestimmung die bezeichnete Wirkung der Umzeichnung aufgehoben
und die bisherige gemeinschaftliche Benutzung der nicht stationierten N-Wagen in den Bezirken des rechts-
rheinischen Netzes der bayerischen Staatseisenbahnen vorgesehen worden.

Zu § 11^o. Die Ocl- und Ocml-Wagen gehören nach §§ 11^o und 15^o sowohl zu den großräumigen
offenen Wagen wie zu den Kofswagen, für deren Benutzung von einander abweichende Vorschriften bestehen.
Um klar zu stellen, daß die Wagen sowohl nach den für die großräumigen offenen Wagen wie auch nach den für
die Kofswagen bestehenden Vorschriften benutzt werden dürfen, ist der § 11^o durch den Hinweis auf § 15^o er-
gänzt worden.

Zu Anlage 3. Die Ziffer 14 c ist gestrichen worden, weil 200 vierachsige Schienenwagen von 18 m
Länge und 38 t Ladegewicht neu beschafft worden sind, die freizügig behandelt werden sollen. Die Vorschrift
war auch entbehrlich, weil die sogenannten Tiefgangswagen, auf die sie sich in erster Linie bezog, zu den Wagen
gehören, die zur Beförderung bestimmter Güter dienen und mit besonderen Einrichtungen dauernd versehen
sind, also unter die Vorschrift zu Ziffer 14 b fallen.

Zu Anlage 15. Das Muster des Wagengestellungsnachweises ist in den Hauptspalten I und II in der
Weise geändert worden, daß künftig die S-Wagen zusammen mit den O-Wagen und ferner alle großräumigen
offenen Wagen (R, Ol, Ocl und Vol) sowie alle langen offenen Wagen (Sl, SS und OO) in je einer Spalte zu-
sammen nachzuweisen sind. Ebenso sind in der Hauptspalte V die großräumigen offenen Wagen in je einer
Unterspalte zusammengefaßt worden. Auf den Nachweis der gestellten HH- und Hr-Wagen in der Haupt-

Spalte V ist verzichtet worden. Schließlich sind in den Unterspalten der Hauptspalte V für die Wagengattung, die zur Bestellung für die in den Querspalten bezeichneten Güterarten nicht in Betracht kommt, Striche vorgezogen worden, um irrtümliche Eintragungen zu verhindern, z. B. dürfen nach § 11^{5a} der G. W. V. für Umladungsgut auf den russischen Grenzstationen großräumige offene Wagen gestellt werden; da die Bestellung langer offener Wagen für jenes Gut nicht zulässig ist, die Ausfüllung der letzten Längsspalte also nicht in Betracht kommt, so ist in dieser ein Strich vorgezogen worden.

An die beteiligten Dienststellen, Ämter und Direktionsbüros. (7. W. 27. v. 21. 3. d. J.)

Nr. 257. Aufstellung der monatlichen Kohlenversandanweisungen.

Die Verkehrskontrollen klagen ständig über die nachlässige Bearbeitung des Kohlenversandmaterials und Nichtbeachtung folgender Bestimmungen durch die Dienststellen:

1. Die *wiederholt und dringend* angeordnete Trennung der Versandrechnungen über die Sendungen nach Polen (Tarifheft 1) und nach Rußland (Tarifheft 2) wird nicht vorgenommen.
2. Nachgenannte Bestimmungen der „Anweisung zur Aufstellung der monatlichen Kohlenversandanweisungen“ (gültig ab 1. Januar 1913) werden nicht beachtet:
 - a) Ziff. 1, Abs. 2: In den Versandbüchern und Versandrechnungen sind Kohlen, Koks und Briketts nicht getrennt nachgewiesen.
 - b) Ziff. 2, Abs. 1: Dienstkohlen usw. sind nicht rot eingetragen.
 - c) Ziff. 4, Abs. 2: Die Angabe der endgültigen Empfangsstation in den Versandbüchern und Versandrechnungen fehlt.
 - d) Ziff. 5: Die Abrundung erfolgt nicht nach § 2⁽³⁾ der „Verkehrsstatistischen Vorschriften“ (D. B. 196).
 - e) Ziff. 12: Der Nachprüfungsvermerk des Dienststellenvorstehers usw. fehlt fast durchwegs.
3. Die „Anweisung zur Aufstellung der monatlichen Kohlenversandanweisungen“ ist handschriftlich wie folgt zu ändern:
 - a) Ziff. 1, Abs. 2: Füge hinter „nachzuweisen.“ ein: „Gegebenenfalls ist an geeigneter Stelle zu vermerken: »Koks- oder Brikettsversand fehlt.«“
 - b) Ziff. 2, Abs. 1: Hinter „Privatkohlen“ und „Dienstkohlen“ füge je ein: „usw.“
Abs. 2: Hinter „Mengen“ setze: „ebenfalls getrennt nach Kohlen, Koks und Briketts“.
Abs. 3: Als Schlusssatz kommt neu hinzu: „Preussische Dienstkohlen sendungen nach nicht preussischen Gemeinschafts- bezw. Grenz-Übergangsstationen sind gleichfalls als Dienstkohle nachzuweisen, deren Verwendung aber kurz zu erläutern“.
 - c) Ziff. 3: Als neuer Absatz (4) kommt am Schlusse hinzu: „Die Trennung der Versandrechnungen über die Sendungen nach Polen (Tarifheft 1) und nach Rußland (Tarifheft 2) ist genau durchzuführen“.
 - d) Ziff. 6: Als neuer Schlußabsatz (3) kommt hinzu: „Abfertigungen mit nur Kohlenversand füllen die Spalte 6 der Vorderseite (Gesamtsumme) nicht aus, vermerken aber in den leerbleibenden Spalten 4 und 5: „Kein Versand“. Dementsprechend verfahren die Abfertigungen mit nur Koks- oder nur Brikettsversand“.

Ferner sind allgemein die Ziffern nach Stellen genauestens untereinander zu schreiben.

Die genannten, dem Verkehrsbureau und den Verkehrskontrollen eine zeitraubende Mehrarbeit verursachenden Unregelmäßigkeiten sind künftig unter allen Umständen zu vermeiden. Wir werden die sorgfältige Aufstellung der Versand-Unterlagen strenge überwachen lassen und fernere Nachlässigkeiten verfolgen. Zweifelsfälle sind im Benehmen mit dem Verkehrsbureau (30) zu klären.

An sämtliche Kohlenabfertigungen, nachrichtlich Verkehrsämter Kattowitz, Beuthen und Ratibor. (7. IV. 30. v. 26. 3. d. J.)

Nr. 258. Zollvorschriften.

Da die Drucklegung der neuen Kundmachung 6 Teil I viel Zeit in Anspruch nimmt, erscheint es fraglich, ob die Verteilung der Druckstücke sich bis zum 1. April d. J. wird vollständig ermöglichen lassen. Wir lassen daher zunächst den hauptsächlich beteiligten Grenzgüterabfertigungen je ein Stück der Einführungsverfügung zugehen und machen noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Die neu erscheinende Kundmachung 6 Teil I soll, wie wohl lediglich für den Dienstgebrauch bestimmt, auch an Private käuflich abgegeben werden, damit auch die Handelswelt sich mit den Vorschriften vertraut machen kann. Da der Verkaufspreis aber noch nicht feststeht, sind die ersten Bestellungen dem Rechnungsbureau D Hannover zur direkten Erledigung zuzuleiten.
2. Gemäß § 6¹ der G. Z. O. kann im Verkehre mit Staatseisenbahnen von dem Mitanschlusse der Zollverwaltung an den für die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen (Zollböden) abgesehen werden. Bei Grenzeingangsstellen wird die Durchführung der Erleichterung möglich sein, wenn die Güterabfertigungen bei Entladung der eingegangenen Wagen an der Hand der Warenerklärungen oder, in Ermangelung solcher, in besonderen dem Zollamte einzuhändigenden Aufzeichnungen (Stückgüterverzeichnissen) den Sollbestand aufnehmen.
3. Es ist anzunehmen, daß in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Eisenbahn-Zollordnung die den Sendungen beizugebenden Warenerklärungen häufig fehlen werden. Der Herr Finanzminister hat daher

- genehmigt, daß die Eisenbahndienststellen das Muster der Warenerklärung auch zur Anmeldung mehrerer nach demselben Abfertigungsamte bestimmten Frachtbriefsendungen benutzen dürfen, falls die Absender es versäumt haben, den Frachtbriefen die erforderlichen Warenerklärungen beizufügen. Von der Erleichterung ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen, doch ist von Anfang an auf die Anschlußbahnen einzuwirken, daß sie die Absender zur Beibringung der vorgeschriebenen Warenerklärungen anhalten.
4. Wird bei Begleitschein Gütern von der Anlegung des Stückverschlusses abgesehen, so muß, falls die Sendungen der Zollstelle am Bestimmungsorte nicht unmittelbar von der Eisenbahn vorgeführt werden können, dafür Sorge getragen werden, daß eine Verabreichung oder Vertauschung der Ware auf dem Wege von der Eisenbahn bis zur Zollstelle verhindert wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind von den Verkehrsämtern nach Benehmen mit den Zollstellen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht die Gestellung verschließbarer Wagen oder Behälter (Zollkörbe) oder eisenbahnamtliche Begleitung, letztere insbesondere dann, wenn der Empfänger oder sein Beauftragter die Güter von der Eisenbahnstelle abholt und alsbald der Zollstelle zuführt. Unter Umständen wird auch die Anlegung eines bahnamtlichen Verschlusses an die Frachtstücke genügen.
 5. Wird bei der Ausfuhr von Getreide die Erteilung eines Einfuhrscheines beantragt, so hat der Absender die hierzu erforderliche Anmeldung beizubringen.
 6. Die Muster zu Warenerklärungen sind als verkäufliche Drucksachen zu führen und nach dem Nebengebührentarif B 1 Nr. 6 abzugeben.
 7. Die Ladungsverzeichnisse und Beflebezettel zum Verzeichnis der Passagiereffekten sind aufgehoben. An die Güter- und Eilgutabfertigungen, sowie an die Verkehrsämter. (7. IV. 18. v. 26. 3. d. J.)

Materialien-Angelegenheiten.

Nr. 259. Felslaternenöl und Univerfallaternenöl.

Das bisher im Bereich der Nebenmagazine Kreuzburg, Randzin, Oppeln und Tarnowitz als Ersatzöl für gereinigtes Rüböl verwendete Felslaternenöl ist vom Beginn des Etatsjahres 1913 auch beim Nebenmagazin Gleiwitz zu verwenden und an die diesem zugeteilten Nebenmagazine und Verbrauchstellen auszugeben. Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß Bedingung für ein gutes Brennen die vorschriftsmäßige Behandlung des Materials und der Laterne ist, und verweisen hierbei auf unsere Verfügungen Weibl. 1912 Nr. 274 Seite 128 und Nr. 1124 Seite 564.

Außerdem wird als Ersatzöl für gereinigtes Rüböl bei den Nebenmagazinen Ratibor und Beuthen Univerfallaternenöl verwendet. Am 1. Juli und 25. September d. J. haben die Ämter über die Bewährung der Öle eingehend zu berichten.

Für das Anlieferungsmagazin Gleiwitz und die diesem zugeteilten Nebenmagazine und Verbrauchstellen können vom vorgeordneten Amt Gebrauchsanweisungen für Felslaternenöl in der erforderlichen Anzahl bei dem Lieferer unmittelbar angefordert werden. Die Dienststellenleiter haben auf die Beachtung der genannten Verfügungen hinzuwirken und die Bediensteten zu belehren.

An die beteiligten Maschinenämter, Dienststellen und Bediensteten. (24. 2. 49./12. v. 20. 3. d. J.)

Nachrichten.

Personalangelegenheiten.

Allerhöchst verliehen aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand:
der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Obergütervorsteher Scheiblich in Breslau,

das Verdienstkreuz in Silber;

dem Lokomotivführern Bansemer in Oppeln und Stach in Groß-Strehlitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Weichensteller I. Kl. Mrozek auch Mrozek in Gleiwitz, dem Bahnwärter Jurecek auch Jurek in Szechowicz Nr. Gleiwitz, den Streckenarbeitern Poploz in Blechhammer Nr. Cosel und Wieder in Neustadt D.-S.

Persekt: Eisenbahnpraktikant Rintscher von Oberberg nach Cosel Hafen und der Weichensteller Mitschka von Grochowicz nach Oppeln.

Prüfungen haben bestanden: zum Lokomotivführer die Lokomotivheizer Klamert, Lorenz, Niedzielski, Stechbart, Steinbrück und der Hilfsheizer Dworazik in Gleiwitz, zum Lokomotivheizer die Hilfsheizer Seyduk und Jarzombek in Beuthen D.-S. und Stark in Gleiwitz, zum Wagenwärter die Hilfswagenwärter Göldner und Ziebs in Rattowitz.

Gestorben: der Lokomotivführer Höhler in Oppeln und der Schaffner Kneifel in Myslowitz.

Außerordentliche Belohnung haben erhalten: der Reservelokomotivführer Schramm in Gleiwitz für die an den Tag gelegte Aufmerksamkeit und sein rasches, zweckentsprechendes Handeln, wodurch ein auf die Gleise geratener Arbeiter vor der Gefahr überfahren zu werden bewahrt blieb, der Weichensteller Niedzielski in Cleophasgrube für die an den Tag gelegte besondere Aufmerksamkeit und sein zweckentsprechendes umsichtiges Handeln, wodurch ein größerer Brandschaden verhütet wurde, der Eisenbahngehilfe Maszkus in Laurahütte für sein unerbrochenes und zweckmäßiges Handeln, wodurch das Überfahren eines Reisenden verhütet wurde, und der Hilfsmaschinenwärter Brettschneider in Gleiwitz für die mit „sehr gut“ bestandene Prüfung zum Maschinenwärter f. e. A.

Königliche Eisenbahndirektion.